

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1999

Geschäftszahl

97/15/0028

Rechtssatz

Die Unzumutbarkeit, eine zeitlich unbeschränkt zur Verfügung stehende Wohnungsmöglichkeit (Eigenheim) für die Familie gegen eine auf Dienstzeit befristete Wohnung einzutauschen (im Verwaltungsverfahren verwies hier der Abgabepflichtige auf seine Verantwortung als "pater familias"), ist dem nach § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 nicht als Werbungskosten abzugsfähigen Bereich der Lebensführung zuzuordnen (Hinweis E 22.4.1999, 97/15/0137).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/15/0029